



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Schutz Minderjähriger gewährleisten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren Entwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) so zu überarbeiten, dass der Schutz der Rechte Minderjähriger gewährleistet wird.

Dazu sollen in Form eines Stufenmodells je nach Alter und Anlass der Datenerhebung differenzierte Regelungen zur Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten Minderjähriger erlassen werden, sodass der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Personengruppe in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Als Orientierungsgrundlage kann hierbei § 11 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) dienen.

#### **Begründung:**

Mit Änderungsantrag (Drs. 18/26159) zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayVSG und des BayDSG (Drs. 18/21537) hat die Staatsregierung einen Versuch unternommen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das im vergangenen Jahr das Bayerische Verfassungsschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt hat, umzusetzen und einen verfassungsgemäßen Entwurf für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz vorzulegen.

Im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 25.04.2023 hat sich gezeigt, dass die angehörten Sachverständigen nahezu einhellig der Auffassung sind, dass der vorgelegte Entwurf dem Schutz der Rechte Minderjähriger nicht ausreichend Rechnung trägt.

Beanstandet wird hierbei insbesondere die Dauer der Speicherung der erhobenen Daten und die Tatsache, dass auch Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Dateien gespeichert werden dürfen.

Hinsichtlich der Speicherung von personenbezogenen Daten in Bezug auf Minderjährige empfehlen die Sachverständigen Prof. Dr. Zöller und Prof. Dr. Bäcker beispielsweise eine deutliche Verkürzung. Dadurch soll die Tatsache, dass Minderjährige infolge einer noch nicht vollständig ausgereiften Persönlichkeit die Tragweite ihrer Handlungen regelmäßig nicht (vollständig) überblicken können, entsprechende Berücksichtigung finden. Solche verkürzten Löschfristen, die ein „Mitschleppen von Jugendsünden“ verhindern, sehen andere Sicherheitsgesetze bereits vor (bspw. § 35 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 Bundespolizeigesetz; § 11 Abs. 2 BVerfSchG) und tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips Rechnung.

In Bezug auf Minderjährige unter 14 Jahren kritisieren die Sachverständigen, dass der Gesetzentwurf eine Datenspeicherung in Dateien vorsieht, ohne dabei eine Differenzierung vorzunehmen.